

**Postulat Greter Alain und Mit. über eine Konsultativabstimmung zu neuen Atomkraftwerken in der Schweiz (P 722). Eröffnet am: 13.09.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Beim Bund liegen zurzeit drei Gesuche für Rahmenbewilligungen für den Ersatzbau von bestehenden Atomkraftwerken vor (Beznau [AG], Gösgen [SO] und Mühleberg [BE]). In diesem Zusammenhang wird der Bund voraussichtlich Anfang 2011 eine Anhörung der Kantone durchführen. Zuständig für die Erteilung der Rahmenbewilligungen ist der Bundesrat, der gemäss heutigem Planungsstand Anfang 2012 darüber entscheiden wird. Die Bewilligung des Bundesrats muss danach von der Bundesversammlung genehmigt werden (Dauer rund 1 Jahr). Gegen die von der Bundesversammlung genehmigte Bewilligung kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Das Postulat verlangt, dass die Luzerner Bevölkerung in einer Konsultativabstimmung zur Stellungnahme des Kantons Luzern im laufenden Rahmenbewilligungsverfahren für die geplanten Atomkraftwerke befragt wird. Als Konsultativabstimmungen gelten Volksbefragungen, die zwar in den Formen der Referendumsabstimmung durchgeführt werden, deren Ergebnisse aber die Behörden rechtlich nicht binden. Die Konsultativabstimmung soll erlauben, die "Meinung" des Volkes "autoritativ festzulegen" und so den Behörden politische Entscheidungshilfen zu vermitteln. Solche Konsultativabstimmungen bedürfen aber gestützt auf das Legalitätsprinzip einer rechtlichen Grundlage. Dementsprechend verlangt das Bundesgericht für die Durchführung von Konsultativabstimmungen ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage. Eine Ausnahme vom Erfordernis der gesetzlichen Grundlage macht das Bundesgericht, wenn ein Gemeinwesen sich aufgrund gescheiterter Abstimmungsvorlagen in einer Zwangslage befindet (vgl. BGE 104 Ia 226ff; LGVE 1993 III Nr. 11; Pierre Tschannen, Stimmrecht und politische Verständigung, 1995, Nr. 731, S. 485 f.).

Da die Errichtung neuer Atomanlagen umstritten ist, haben einige Kantone die kantonale Vernehmlassung zu Rahmenbewilligungen dem Volksentscheid zugänglich gemacht. Ein obligatorisches Vernehmlassungsreferendum kennen unter anderem die Kantone Nidwalden, Glarus, Schaffhausen und Waadt. In einigen anderen Kantonen ist ein fakultatives Referendum vorgesehen. Im Kanton Luzern fehlen jedoch gesetzliche Grundlagen zur Durchführung einer Konsultativabstimmung oder zur Einholung einer Stellungnahme der Stimmberechtigten zu neuen Atomanlagen. Zuständig für Äusserungen im Rahmen von Anhörungen ist gemäss der geltenden kantonalen Verfassung vom 17. Juni 2007 der Regierungsrat. Die Durchführung einer Konsultativabstimmung ist somit aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlagen im Kanton Luzern nicht möglich.

Immerhin bleibt darauf hinzuweisen, dass letztlich das Schweizer Stimmvolk im Rahmen des auf Bundesebene gewährleisteten fakultativen Referendums über den Bau neuer Atomkraftwerke entscheiden wird. Die materielle Diskussion kann in diesem Zeitpunkt gestützt auf

umfassende Grundlagen und Informationen stattfinden. Sie darf nicht in einer verfrühten kantonalen Konsultativabstimmung ohne verbindlichen Charakter vorweggenommen werden.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.